



22. April 2021

418. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Wichtige Informationen zum Masernschutzgesetz

Seit dem 1. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148) in Kraft. Wir hatten dazu in unserem [318. Kita-Newsletter](#) und [321. Kita-Newsletter](#) informiert. Die dortigen Informationen ergänzend möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen.

Verlängerung der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021

Die Übergangsfrist zur Erbringung des Impfnachweises wurde durch das Gesetz zur Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiLage-Fortgeltungsgesetz, BGBl. I S. 370 vom 29.03.2021) nunmehr **bis zum 31. Dezember 2021** verlängert (siehe 3. Spalte):

	Neuaufnahme , d.h. Betreuung bzw. Tätigkeit ab 1. März 2020	„Bestand“ , d.h. bereits am 1. März 2020 betreute Kinder bzw. in Kita / Tagespflege Tätige
Kinder , die bei Beginn der Betreuung unter einem Jahr alt sind	Kein Nachweis erforderlich (Erste Impfung aber ab einem Alter von 9 Monaten möglich)	Nachweis bis 31. Dezember 2021 vorzulegen (da die Kinder dann älter als ein Jahr sind)
Kinder , die bei Beginn der Betreuung mindestens ein Jahr oder älter sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. Dezember 2021 vorzulegen
In der Kita tätige Personen , die nach dem 31.12.1970 geboren sind	Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern*	Nachweis bis 31. Dezember 2021 vorzulegen

In der Kita tätige Personen, die 1970 oder davor geboren sind	Kein Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich
---	-----------------------------------	-----------------------------------

* oder ärztlicher Nachweis einer medizinischen Kontraindikation

Wir bitten um Berücksichtigung.

Datenschutz

Wir bitten darum, sich bei der Erfassung und Dokumentation der Daten sowie bei der Meldung an das Gesundheitsamt auf das im [321. Kita-Newsletter](#) (mit [Anlage 1 - Leitfaden](#) und [Anlage 2 - Dokumentationshilfe](#)) beschriebene Vorgehen zu beschränken und möglichst die dort angehängten Vordrucke und Formulare zu verwenden. Nachweise oder Bescheinigungen dürfen aus Datenschutzgründen weder als Kopie noch als Original in der Einrichtung verbleiben.

Es sollten **in keinem Falle Kopien** von Impfausweisen oder ärztlichen Bescheinigungen zur Kontraindikation der Impfung angefertigt oder die **Nachweise im Original** behalten werden – weder für die Dokumentation im Kinderakt Ihrer Einrichtung, noch für das Gesundheitsamt. Eine Ausnahme hiervon ist nur möglich, wenn die Betroffenen **einwilligen**.

Neben den in § 20 Abs. 9 IfSG vorgesehenen Meldungen, ist die Anfertigung von pauschalen **Listen mit den personenbezogenen Angaben der Kinder**, welche eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen einer vorübergehenden oder dauerhaften Kontraindikation vorgelegt haben, nicht zulässig. Eine Übermittlung solcher Listen an Gesundheitsämter hat zu unterbleiben.

In Abstimmung mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst bitten wir im Falle des Verdachts auf ein sog. „Gefälligkeitsattests“ wie folgt zu verfahren: Die Kita-Leitung entscheidet bei Vorlage eines ärztlichen Attestes nach bestem Wissen und Gewissen, ob sie es für glaubwürdig hält. Wenn das **Attest nicht glaubwürdig** ist, dann gibt die Kita-Leitung das Fallmanagement über die **Meldung an das Gesundheitsamt** ab.

Aufnahme von unter Zweijährigen

Der Nachweis über einen **ausreichenden Impfschutz** gegen Masern muss seit 1. März 2020 bei Kindern, die mindestens ein Jahr alt sind, **vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung** in die Einrichtung, vorgelegt werden.

Für ein Kind ab dem 13. Lebensmonat muss demnach der Nachweis über die erste Masernimpfung oder eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, oder eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf oder eine Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde, erbracht werden.

Mit Vollendung des 2. Lebensjahres müssen dann zwei Masernimpfungen (es sei denn Immunität, medizinische Kontraindikation etc.) vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung nachgewiesen werden.

Eine Kontrolle des Impfnachweises **nach Beginn der Betreuung** in die Kita (bspw. auf Vervollständigung der Impfung bei Erreichen des 2. Lebensjahres) durch die Kita-Leitungen ist nach derzeitiger Rechtslage **nicht vorgesehen**.

Davon unbenommen ist hingegen die Möglichkeit der KiTa-Leitungen, die Erziehungsberechtigten **freiwillig und unverbindlich** an die Vervollständigung des Masernimpfschutzes **zu erinnern**. Ein erneutes Verlangen nach Vorlage des Impfausweises darf hiermit jedoch nicht verbunden sein.

Meldepflicht an das Gesundheitsamt

Wird der Nachweis über eine ausreichende Masernimpfung nicht erbracht oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu übermitteln.

In der praktischen Anwendung der Norm betrifft die **Meldepflicht** demnach folgende Fälle:

- der ausreichende, altersgerechte Impfnachweis wird nicht erbracht
- es besteht eine vorübergehende medizinische Kontraindikation
- konkreter Verdacht auf ein Gefälligkeitsattest

Nicht gemeldet werden müssen:

- Personen mit dauerhafter medizinischer Kontraindikation
- Personen eines unvollständigen, aber altersgerechten Impfnachweises

- Kinder, welche vor Vollendung des 12. Lebensmonats in die Einrichtung aufgenommen werden und keine Masernimpfung nachweisen
- Kinder, welche vor Vollendung des 24. Lebensmonats in die Einrichtung aufgenommen werden und lediglich eine Schutzimpfung nachweisen

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung